

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Umweltschutz und Straßenbau</b>	Nr. <b>183/2019</b>
--	------------------------

### Betreff:

Fortführung des Entsorgungsvertrages mit der AWG Kommunal

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
<b>Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung</b> Berichterstattung: KOBR Hackelbusch	22.11.2019
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Dezernent Dr. Bleicher	06.12.2019
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Dezernent Dr. Bleicher	13.12.2019

### Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird beauftragt, auf Grundlage des als Anlage beigefügten Entwurfs einen Nachtrag zu der Vereinbarung vom 29. August 2012 mit der AWG Kommunal zu schließen.

**Erläuterungen:**

Mit Wirkung vom 01. September 2008 ist die Vereinbarung (im Weiteren Entsorgungsvertrag) zwischen dem Kreis Warendorf und der Entsorgungskooperationsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (ECOWAF) in Kraft getreten.

Mit diesem Entsorgungsvertrag hat der Kreis die ECOWAF als Dritten im Sinne von § 22 Abs. 1 KrWG (damals § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG) mit der Durchführung der Sammlung und Beförderung von Abfällen, der Abfallentsorgung sowie der Abfallberatung beauftragt.

Die Firmierung ECOWAF konnte sich nicht ausreichend etablieren, weshalb die Gesellschaft in AWG Kommunal umbenannt wurde.

Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2022 und verlängert sich automatisch um jeweils fünf Jahre, wenn er nicht spätestens ein Jahr vor seinem Auslaufen von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

Die AWG Kommunal hat in den letzten Jahren immer mehr Aufgaben von den Städten und Gemeinden übernommen und soll auch in naher Zukunft weitere Aufgaben übernehmen. Die Kreisgremien wurden und werden künftig bei der Übernahme weiterer Aufgaben beteiligt. Aufgrund des Aufgabenzuwachses ist zum einen die Anlage, in welcher die Aufgaben der AWG Kommunal benannt sind, anzupassen. Zum anderen soll die vertragliche Ausgestaltung bestehender Aufgaben etwas erleichtert werden. Soweit die in Anlage I genannten Aufgaben der AWG Kommunal den Vertragsgegenstand des Entsorgungsvertrages sowie den Unternehmensgegenstand des Gesellschaftsvertrages nur konkretisieren und nicht erweitern, soll künftig die Beauftragung der AWG Kommunal durch die Verwaltung direkt erfolgen (vgl. II Punkt 1 der dieser Vorlage beigefügten Anlage). Bislang waren auch für solch konkretisierende Ausgestaltungen die Kreisgremien zu beteiligen.

Wie oben bereits erläutert wird es aber auch künftig, bei einer Übernahme neuer Aufgaben weiterhin zu einer Beteiligung der Kreisgremien kommen.

Im Weiteren soll die Laufzeit des Entsorgungsvertrages bis zum 31. Dezember 2032 angepasst werden.

Die AWG Kommunal ist an der MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH beteiligt. Zudem hat diese einen langfristigen Entsorgungsvertrag mit der MVA Hamm geschlossen. Aufgrund von geplanten Investitionen in der MVA Hamm wird eine Verlängerung der Zusammenarbeit bis 2032 diskutiert.

Der Aufgabenbereich und der Geschäftsbetrieb der AWG Kommunal machen es erforderlich, Investitionsentscheidungen (z.B. Anschaffung von LKW und Sammelbehältern) zu treffen und Verbindlichkeiten einzugehen, die im Rahmen kaufmännischer Sorgfalt auf Dauer über das Jahr 2027 angelegt sein müssen. Der Kreis Warendorf ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Bereich der überlassungspflichtigen Abfälle nach den Vorgaben des Abfallrechts grundsätzlich zur Gewährleistung einer langfristigen Entsorgungssicherheit verpflichtet. Diese Entsorgungspflicht kann nur einhergehend mit den erforderlichen, langfristig angelegten Investitionen erfüllt werden. Es ist daher erforderlich, durch die vertraglichen Rahmenbedingungen die langfristig angelegte Aufgabenwahrnehmung durch die AWG

Kommunal zu sichern. Andernfalls müssten das Einsammeln und das Befördern von einzelnen Abfallfraktionen sowie die Abfallberatung, Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit auf den Kreis Warendorf zurück übertragen werden.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vertragslaufzeiten und der Abschreibungszeiten sowie zur Absicherung und Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit wird deshalb vorgeschlagen, die Laufzeit des Entsorgungsvertrages bis zum 31.12.2032 zu verlängern.

In der Gesellschafterversammlung der AWG Kommunal am 05.11.2019 wird ein gleichlautender Beschluss vorgelegt.

Anlagen:

Nachtrag Entsorgungsvertrag Kreis WAF AWG Kommunal

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung

2. \_\_\_\_\_  
Dezernent

3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)

4. \_\_\_\_\_  
Landrat